

Sozialgericht Mainz

AZ.: G 5720/1

Geschäftsverteilungsplan des richterlichen Dienstes für das Jahr 2023

Das Präsidium des Sozialgerichts Mainz hat am 13.12.2022 durch

den Präsidenten des Sozialgerichts Dr. Holzheuser,
den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Dr. Traupe,
die Richterin am Sozialgericht Dr. Bernard
den Richter am Sozialgericht Heep und
den Richter am Sozialgericht Dr. Czauderna

für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen:

A.

Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern und Verteilung der Geschäfte

I. Verteilung der anhängigen und der neu eingehenden Verfahren

1. Kammer

Vorsitzender: **Präsident des Sozialgerichts Dr. Holzheuser**

Vertretung: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Traupe

Sachgebiet: a) Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Kindergeldrechts

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 3 und 8

b) Rentenversicherung einschließlich Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum 31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§ 7a und 28p SGB IV)

Eingänge mit den Endziffern 31, 41, 51, 61, 71, 72, 82, 92, 06, 16, 09

c) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 31, 41, 51, 61, 71, 72, 82, 92, 06, 16, 09

bezogen auf b) und c):

die fünf zuletzt in der 15. Kammer eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

- d) Angelegenheiten nach dem SGB XII und Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 0 und 1

- e) Asylbewerberleistungsgesetz

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9

- f) Sonstige Verfahren, die in kein Sachgebiet der Sozialgerichtsbarkeit fallen, und alle nicht anderweitig zugeteilten Streitigkeiten

- g) Entscheidungen nach §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4, 22 Abs. 2 SGG, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

- h) Bearbeitung von Befangenheitsanträgen gemäß § 60 SGG, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

2. Kammer

Vorsitzender: **Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Traupe**

Vertretung: Präsident des Sozialgerichts Dr. Holzheuser

- Sachgebiet:
- a) Rentenversicherung einschließlich
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum
31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§
7a und 28p SGB IV)

Eingänge mit den Endziffern 0 und 01, 11, 21, 19, 29, 39,
49

 - b) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfun-
gen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 0 und 01, 11, 21, 19, 29, 39,
49

bezogen auf a) und b):
die in der 15. Kammer vom 01.10.2022 bis 20.11.2022 ein-
gegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfah-
ren

 - c) Alterssicherung der Landwirte
Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und

Forstwirtschaft

d) Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 61, 71, 81, 91, 58, 68, 78

- e) Krankenversicherung und Krankenversicherung für Landwirte; Streitigkeiten nach § 50 Abs. 1 und 2 SGB V (bzw. § 183 Abs. 3 und 5 RVO a.F.), soweit diese den Übergang des Rentenanspruchs auf den Träger der Krankenversicherung betreffen; Streitigkeiten nach § 106 SGB VI (bzw. §§ 1304e RVO a.F., 83e AVG a.F.), § 257 SGB V (bzw. § 405 RVO a.F.); Streitigkeiten nach § 28r SGB IV (bzw. §§ 2436 RVO a.F., 158 AVG a.F.); Streitigkeiten nach § 13 Abs. 2 MuSchG; Streitigkeiten, die die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen betreffen sowie weitere Streitigkeiten, die die Tätigkeit der Krankenkasse in ihrer Funktion als Einzugsstelle (§ 28 h SGB IV) betreffen, soweit nicht ausnahmsweise die Deutsche Rentenversicherung für die Entscheidung zuständig ist; Beitrags- und Abgabestreitigkeiten nach dem KSVG; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz; Beitragsstreitigkeiten betreffend die soziale Pflegeversicherung, soweit diese bei Klageeingang in objektiver Klagehäufung zusammen mit Beitragsstreitigkeiten betreffend die gesetzliche Krankenversicherung geltend gemacht werden (Annexzuständigkeit) - Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete -

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit der Endziffer 7

f) Vertragsarztrecht

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 25.05.2022 bis 31.08.2022 eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 3, 5, 6 und 7

g) Vertragszahnarztrecht

die in der 3. Kammer eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren sowie

Eingänge mit den Endziffern 0 bis 9

h) die in das Allgemeine Register (AR) einzutragenden Verfahren, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

i) Entscheidungen in den Fällen des § 21 Satz 4 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden der 1. Kammer handelt

- j) **Bearbeitung von Befangenheitsanträgen gemäß § 60 SGG**

3. Kammer

Vorsitzender: **Richterin Devinck**

Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Fischer

Sachgebiet: Streitigkeiten nach § 51 SGG i.V.m. § 152 SGB IX

die anhängigen Verfahren, soweit sie nicht der 4., 11. oder 12.
Kammer zugewiesen sind

die in der 3. Kammer vom 01.02.2021 bis 31.08.2021 eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 1, 8, 9 und 50, 60, 70, 80, 90

5. Kammer

Vorsitzende: **Richterin Brasch**

Vertretung: Richter Ott

- Sachgebiet:
- a) Rentenversicherung einschließlich
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum
31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§
7a und 28p SGB IV)

Eingänge mit den Endziffern 7 und 66, 76

 - b) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfun-
gen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 7 und 66, 76

 - c) Unfallversicherungsrecht

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 04, 14, 24, 34,
44

 - d) Angelegenheiten des Entwicklungshelfergesetzes

 - e) Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 3 und 01, 11, 21, 31, 41, 06,
16, 26

6. Kammer

Vorsitzende: **Richterin am Sozialgericht Dr. Bernard**

Vertretung: Richterin am Sozialgericht von Glinski

Sachgebiet: a) Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit der Endziffer 9

b) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge
und Nebengebiete

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 01.11.2018 bis 31.12.2021 und
die ab 23.12.2022 eingegangenen und am 31.12.2022
noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 4 und 46

c) Vertragsarztrecht mit Ausnahme von Vertragszahnarzt-
recht

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer ab dem 01.09.2022 eingegangenen
und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 0, 2 und 8

7. Kammer

Vorsitzende: **Richterin am Sozialgericht von Glinski**

Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Bernard

Sachgebiet: a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge
und Nebengebiete

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 10.11.2022 bis 22.12.2022 eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

die in der 16. Kammer eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 1 und 00, 10, 20, 30, 56, 66, 76, 86, 96

b) Rentenversicherung einschließlich
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum 31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§ 7a und 28p SGB IV)

c) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

d) Pflegeversicherung

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4 und 5

e) Vertragsarztrecht mit Ausnahme von Vertragszahnarzt-
recht

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 01.06.2021 bis 20.05.2022 ein-
gegangen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfah-
ren

Eingänge mit den Endziffern 1, 4 und 9

8. Kammer

Vorsitzende: **Richter Ott**

Vertretung: Richterin Brasch

Sachgebiet: a) Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 7 und 02, 12, 22, 32, 42, 52, 62, 72

b) Rentenversicherung einschließlich
 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum 31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§ 7a und 28p SGB IV),

Eingänge mit den Endziffern 5 und 02, 12, 22, 32, 81

c) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 5 und 02, 12, 22, 32, 81

d) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 01.03.2022 bis 31.07.2022 eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 8 und 13, 23, 06, 16

9. Kammer

Vorsitzende: **Richterin am Sozialgericht Gebhardt-Burger**

Vertretung: Richterin Devinck

Sachgebiet: a) Unfallversicherung

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 5, 9 und 54, 64, 74, 84, 94

b) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge
und Nebengebiete

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 01.08.2022 bis 17.08.2022 en-
dend mit dem Aktenzeichen S 3 KR 218/22 eingegangenen
und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 43, 53 und 63

c) Pflegeversicherung

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 6, 7, 8 und 9

- d) Rentenversicherung einschließlich
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum
31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§
7a und 28p SGB IV)

Eingänge mit den Endziffern 4 und 91, 46, 56, 86, 79, 89,
99

- e) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfun-
gen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 4 und 91, 46, 56, 86, 79, 89,
99

- f) Unfallversicherung

die anhängigen Verfahren

11. Kammer

Vorsitzender: **Richterin am Sozialgericht Dr. Fischer**

Vertretung: Richter am Sozialgericht Heep

Sachgebiet: a) Streitigkeiten nach § 51 SGG i.V.m. § 152 SGB IX

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 01.10.2020 bis 31.01.2021 sowie
vom 01.05.2022 bis 30.06.2022 eingegangenen und am
31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 3, 4 und 7

b) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge
und Nebengebiete

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 03, 26

c) Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 36, 46, 56, 28, 38, 48

12. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Heep

Vertretung: Richterin am Sozialgericht Thomas

- a) Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Kindergeldrechts

die anhängigen Verfahren

die in der 15. Kammer vom 27.09.2022 bis 30.11.2022 eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 2, 4, 5 und 6

- b) Rentenversicherung einschließlich
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum 31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§ 7a und 28p SGB IV)

Eingänge mit den Endziffern 26, 36, 58, 68, 78, 88, 98

- c) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 26, 36, 58, 68, 78, 88, 98

- d) Streitigkeiten nach § 51 SGG i.V.m. § 152 SGB IX

die anhängigen Verfahren

die in der 3. Kammer vom 15.07.2022 bis 30.11.2022 eingegangenen und am 31.12.2022 noch anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 2, 5, 6 und 00, 10, 20, 30, 40

- e) Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld

- f) Angelegenheiten nach den §§ 6a und 6b BKGG

- g) Kindergeldrecht ohne Streitigkeiten nach § 6a bzw. § 6b BKGG

- h) Kriegsopferversorgung (VK), Soldatenversorgung und Streitigkeiten nach § 51 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes (VS), Streitigkeiten nachdem Infektionsschutzgesetz (VJ), Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (VG), Streitigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz (VH), Entschädigungsrecht für ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM), Streitigkeiten nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU)

die anhängigen Verfahren

i) Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit der Endziffer 4

13. Kammer

Vorsitzender: **Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Traupe**

Vertretung: Richter Ott

Sachgebiet a) Rentenversicherung einschließlich
 Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

 die anhängigen Verfahren (betrifft auch noch die bis zum
 31.12.2017 anhängig gewordenen Streitigkeiten nach §§
 7a und 28p SGB IV)

b) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfun-
 gen nach §§ 28p und 28q SGB IV

 die anhängigen Verfahren

c) Blindenhilfe

- d) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren

15. Kammer

Vorsitzende: **Richterin am Sozialgericht Dr. Heidenreich**

Vertretung: Richterin Schnurbus

Sachgebiet: a) Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Kindergeldrechts

die anhängigen Verfahren, soweit sie nicht der 12. Kammer zugewiesen sind

Eingänge mit den Endziffern 0, 1, 7 und 9

b) Angelegenheiten nach dem SGB XII und Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 2, 3, 4, 6 und 8

c) Rentenversicherung einschließlich
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

die anhängigen Verfahren, soweit nicht der 1. oder 2. Kammer zugewiesen sind

Eingänge mit den Endziffern 42, 52, 62, 96, 08, 18, 28, 38, 48

- d) Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

die anhängigen Verfahren, soweit nicht der 1. oder 2. Kammer zugewiesen sind

Eingänge mit den Endziffern 42, 52, 62, 96, 08, 18, 28, 38, 48

- e) Unfallversicherung

die anhängigen Verfahren

Eingänge mit den Endziffern 6, 7 und 8

II. Güterichter

1. Güterichter für streitige Verfahren vor dem SG Mainz ist:

Präsident des Sozialgerichts Dr. Holzheuser

2. Vertreter ist:

Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Traupe

III. Weitere Vertretungsregelungen

1. Hauptsacheverfahren

a) Falls die Vertreterin oder der Vertreter¹ eines Kammervorsitzenden verhindert ist, wird dieser (der Vertreter) durch den ihm in alphabetischer Reihenfolge nachfolgenden Kammervorsitzenden vertreten (Zweitvertretung). Eine Verhinderung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn durch die Übernahme einer Vertretung eine Belastung in mehr als doppeltem Umfang des eigenen Arbeitskraftanteils entstehen würde. Wenn sowohl der Vorsitzende der 2. Kammer als auch der Vorsitzende der 1. Kammer als befangen abgelehnt werden, wird der Zweitvertreter des zuletzt abgelehnten Kammervorsitzenden für die Entscheidung über dessen Befangenheitsantrag zuständig. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

b) Nach Ablauf einer sechswöchigen ununterbrochenen Vertretungsphase tritt an die Stelle des Vertreters der diesem in alphabetischer Reihenfolge nachfolgende Kammervorsitzende. Nach Ablauf jeweils zweier weiterer Wochen geht die Vertretung auf den gemäß obiger Reihenfolge jeweils nächsten Kammervorsitzenden über. Ist bereits der originäre Vertreter verhindert, geht die Vertretung auf den ihm in alphabetischer Reihenfolge nachfolgenden Kammervorsitzenden

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text jeweils nur die männliche Form verwendet.

über, wobei diese Vertretung ebenfalls nach jeweils zwei Wochen auf den gemäß obiger Reihenfolge jeweils nächsten Kammervorsitzenden übergeht. Die sechswöchige Vertretungsphase nach Satz 1 bezieht sich auf die zu vertretende Kammer, nicht die Person des Vertreters.

2. Einstweilige Rechtsschutzverfahren

Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelten grundsätzlich die vorstehenden Vertretungsregelungen in Hauptsacheverfahren.

Abweichendes gilt für den Fall, dass der Vertreter des Kammervorsitzenden ein von ihm vertretungsweise zu betreuendes Sachgebiet in seiner eigenen Kammer nicht bearbeitet. Bei dieser Konstellation und sofern überdies das zu vertretende Sachgebiet noch weiteren Kammern zugeordnet ist, ist für die vertretungsweise Bearbeitung von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der dem in dieser Weise an der Sachbearbeitung verhinderten Vertreter in alphabetischer Reihenfolge nachfolgende Kammervorsitzende zuständig, der das Sachgebiet bearbeitet. Sofern auch alle anderen das Sachgebiet bearbeitenden Vorsitzenden verhindert sind, richtet sich die Vertretung allein nach den allgemeinen Regeln. Die unter Abschnitt III, Ziffer 1 angeführten Ausnahmeregelungen gelten dabei in gleicher Weise. Als Verhinderung gilt in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch, wenn bei Vorsitzenden im Homeoffice bis 12.00 Uhr am Mittag des jeweiligen Tages keine Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle erfolgen konnte. In diesem Falle ist die Vertretung unverzüglich zu kontaktieren.

IV. Besonderheiten

1. Die im Laufe eines Tages eingehenden Klagen aus einem Sachgebiet für das nicht nur eine Kammer zuständig ist, werden in der Registratur gesammelt und in alphabetischer Reihenfolge je Sachgebiet in das entsprechende Prozessregister eingetragen. Das gilt nicht für Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, die allein oder zugleich mit einer Klageerhebung gestellt werden; solche Verfahren werden sofort in das entsprechende Prozessregister eingetragen.

2. Die festgelegte Zuständigkeit erstreckt sich auf alle anderen Rechtsmittel und die sonstigen in das jeweilige Sachgebiet fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht anderweitig zugeteilt sind. Das gilt auch für Verfahren, die zunächst in das Allgemeine Register einzutragen sind. Soweit hierfür mehrere Kammern zuständig sein können, ist für die Kammerzuordnung die Endziffer des Aktenzeichens zum Allgemeinen Register maßgeblich. Im Falle der Beantragung von Prozesskostenhilfe ohne gleichzeitige Klageerhebung in der Hauptsache ist damit zugleich die Zuständigkeit für eine nachfolgende Hauptsacheklage begründet. Für den Fall, dass eine so genannte kammerübergreifende Verbindung von Klagen erfolgt ist, ist für die weitere Bearbeitung die Kammer zuständig, bei der zuerst eine der verbundenen Klagen rechtshängig geworden ist. Die kammerübergreifende Verbindung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss der „übernehmenden“ Kammer. Im Fall einer Abtrennung, in der das abgetrennte Verfahren in ein anderes Sachgebiet fällt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem neu zu vergebenden Aktenzeichen.

3. Die Zuständigkeit einer Kammer erstreckt sich auf spätere Klagen/einstweilige Rechtsschutzverfahren desselben Klägers bzw. Antragstellers aus diesem Rechtsgebiet, die während der Zeit bis zum Ende des Tages der statistischen Erledigung (Austragung durch die Geschäftsstelle) des ersten Verfahrens eingehen, sofern der Kläger bzw. Antragsteller eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten Rechts ist. Dies gilt auch für Klagen von Rechtsnachfolgern und Hinterbliebenen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen bzw. Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen. Als statistische Erledigung i.S.d. Satzes 1 gilt nicht die Austragung nach sechs Monaten wegen Ruhens, Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens.

Im Falle von Verwaltungsakten mit Drittwirkung bleibt die Kammer, bei der einer der Verfahrensbeteiligten zuerst eine Klage oder einen einstweiligen Rechtschutzantrag anhängig gemacht hat, auch für die weiteren Rechtsbehelfe von Verfahrensbeteiligten zuständig.

Klagen verschiedener Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (betreffend das Sachgebiet AS und in entsprechender Anwendung das Sachgebiet SO) sind in einer Kammer zu führen. Die Kammerzuständigkeit richtet sich dabei nach dem ältesten

der erfassten Verfahren. Diese Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen das Vorliegen einer solchen Gemeinschaft im Streit steht.

4. a) Das Sachgebiet bei Erstattungsstreitigkeiten der Leistungsträger untereinander bestimmt sich nach dem bzw. der Beklagten (allgemeiner Grundsatz). Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Unfallversicherung umfasst auch Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung wegen Leistungen aus der Unfallversicherung. Diese Vorgaben gelten auch für bereits anhängige Verfahren.
b) Die Zuständigkeit für Verfahren nach § 81a SGB X (Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und dem oder der Bundes- bzw. Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationssicherheit) richtet sich zunächst nach demjenigen Sachgebiet, in dessen Geltungsbereich der Verstoß gegen den Sozialdatenschutz nach dem Vortrag des Klägers bzw. Antragstellers erfolgt sein soll (z.B. gerügter Datenschutzverstoß im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung = KR Verfahren). Die Zuordnung zu der jeweiligen Kammer folgt sodann aus der sich nach den Endziffern ergebenden Zuständigkeit.
5. Ungeachtet der Endziffer ist für eine zurückverwiesene Klage/einen zurückverwiesenen Eilantrag oder eine sonstige Rechtsangelegenheit die Kammer zuständig, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn sie für das Sachgebiet noch zuständig ist. Das gilt entsprechend bei Fortsetzung einer als beendet im Prozessregister oder statistisch als erledigt ausgetragenen Klage/eines Eilantrages oder einer sonstigen Rechtsangelegenheit für die zuletzt mit ihr befasst gewesene Kammer. Für den Fall, dass die ursprüngliche Kammer für das betroffene Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, erfolgt die weitere Bearbeitung durch die nunmehr für das Sachgebiet zuständige Kammer. Sind für das betroffene Sachgebiet mehrere Kammern zuständig, so richtet sich die weitere Bearbeitungszuständigkeit nach der ursprünglich vergebenen Eingangsziffer. Gleiches gilt, wenn zwar nicht das Klageverfahren/Eilverfahren fortgesetzt wird, aber noch andere richterliche Entscheidungen zu treffen sind. Sollte es sich bei der noch zu treffenden richterlichen Entscheidung um eine Erinnerung handeln, bestimmt sich die Zuständigkeit nach

der Eingangsziffer für das betreffende Rechtsgebiet zum Zeitpunkt der Nichtabhilfe der Erinnerung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die Zuständigkeitsregelungen der Sätze 3 bis 6 gelten nicht für die im Zeitraum vom 5. November 2018 bis 30. Juni 2019 eingegangenen Krankenhausvergütungsstreitigkeiten (gemeint sind die in dem Sachgebiet KR durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung <Krankenkassen und Ersatzkassen> gegen einen Krankenhausträger bzw. ein Krankenhaus oder durch einen Krankenhausträger bzw. ein Krankenhaus gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung anhängig gemachten Klagen), die vor dem 1. November 2019 aufgrund von Rücknahme, übereinstimmender Erledigungserklärung, Vergleich oder Entscheidung in der Sache erledigt wurden; hier bleibt die Kammer zuständig, die bei der Erledigung zuständig war.

6. Für Rechtshilfeersuchen ist der Kammervorsitzende zuständig, in dessen Kammerzuständigkeit das Sachgebiet fällt. Sind mehrere Kammern für das Sachgebiet zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach der der Kammer zur Bearbeitung von Klagen zugewiesenen Endziffer. Für die Vertretung gilt die allgemeine Vertretungsregelung.
7. Für Vollstreckungsersuchen und Wiederaufnahmeverfahren ist der Kammervorsitzende zuständig, der die dem Ersuchen vorausgegangene Entscheidung erlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn er entweder für das betroffene Sachgebiet nicht mehr zuständig ist oder die Bearbeitungszuständigkeit aus anderen Gründen (z.B. Wechsel der zur Bearbeitung zugewiesenen Endziffer) weggefallen ist. Die Zuständigkeit in einem Wiederaufnahmeverfahren allein führt nicht von sich aus zu einer erneuten Zuständigkeit des Kammervorsitzenden für weitere Verfahren desselben Klägers. Die Regelung IV. Ziffer 3 Satz 1 und 2 gilt insoweit nicht. Die Zuständigkeit für Vollstreckungs- und Wiederaufnahmeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Regelungen (alte Eingangsziffer bei Vollstreckung, neue bei Wiederaufnahme), wenn der Kammervorsitzende, der die betreffende Entscheidung erlassen hat (Satz 1), nicht mehr am Gericht tätig ist (Elternzeit, Abordnung bzw. sonstige Beendigung der Tätigkeit).

8. Gehen anhängige Verfahren im Wege der Änderung der Geschäftsverteilung aus einem bestimmten Zeitraum (sog. Übergangszeitraum) von einer Kammer auf eine andere Kammer über, gilt Folgendes:
 - a) Für die Zuordnung der Verfahren, die zwischenzeitlich statistisch erledigt waren und wieder eingetragen worden sind, gilt das Datum der letzten Reaktivierung.
 - b) Der Übergang eines Verfahrens ist dann ausgeschlossen (blockiert), wenn in der Kammer, aus der Verfahren übergehen sollen, Verfahren desselben Klägers bzw. desselben Antragstellers aus einer vor dem Übergangszeitraum liegenden Zeit (ältere Verfahren) anhängig sind. Dies gilt auch dann, wenn die älteren Verfahren zum Ruhen gebracht, ausgesetzt oder unterbrochen und daher statistisch erledigt sind.
 - c) Blockiert sind zudem diejenigen anhängigen Verfahren, die wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung aus dem Prozessregister ausgetragen worden sind, oder in denen vor dem geplanten Übergang bereits eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist.

9. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Präsidium.

B.

Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der unter A I bestimmten Fachkammerzuständigkeiten den Kammern nach den Listen der Anlage zugeteilt.

Die Listen der ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer, Liste "H", und aus dem Kreis der Versicherten, Liste "A", werden nebeneinander geführt. Soweit Sitzungen ausschließlich in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sowie der Arbeitsförderung anberaumt werden, sind die ehrenamtlichen Richter

der Liste "H" heranzuziehen. Soweit Sitzungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung oder kombinierte Sitzungen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sowie der Arbeitsförderung und der Sozialversicherung anberaumt werden, sind die ehrenamtlichen Richter der Liste "A" heranzuziehen.

2. Die ehrenamtlichen Richter sind nach der Maßgabe des § 12 SGG in der Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen, in der sie in den Listen aufgeführt sind.

Erstmals Berufene sind nach dem Personenkreis, aus dem sie berufen sind, am Schluss der entsprechenden Liste in diese aufzunehmen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter aus dem gleichen Personenkreis mit zur gleichen Zeit eingehenden Urkunden erstmals berufen, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge in die entsprechende Liste aufzunehmen.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist der nachfolgende ehrenamtliche Richter oder, falls dies nicht möglich ist, der nächsterreichbare ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

Wird der nächsterreichbare ehrenamtliche Richter herangezogen, so wird dessen sonstige turnusmäßige Teilnahme hierdurch nicht berührt. Der Vertretene ist, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist, erneut heranzuziehen. Kann er auch dann nicht teilnehmen, so wird er behandelt, als ob er teilgenommen hätte.

gez. Dr. Holzheuser

gez. Dr. Traupe

gez. Dr. Bernard

gez. Heep

gez. Dr. Czauderna

Beglaubigt:
Mainz, den 13.12.2022

Leinweber
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle